

ZH_OBERGERICHT SB220206 vom 30. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220206

FR: ZH_OBERGERICHT SB220206 du 30 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220206 del 30 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 24. November 2021 meldeten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Beschuldigte mit Eingabe vom 25. November 2021 bzw. vom 6. Dezember 2021 rechtzeitig Berufung an (Prot. I S. 15; Urk. 30; Urk. 31; Urk. 33). Nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung liess die Beschuldigte mit Eingabe vom 11. April 2022 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 36/3; Urk. 38; Urk. 41). Die Staatsanwaltschaft zog ihre Berufung mit Eingabe vom 23. März 2022 zurück (Urk. 40).

E. 1.1

Am 24. August 2021 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Beschuldigte wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB und Übertretung des Hundegesetzes des Kantons Zürich im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 27 HuG. Ihr wird zusammengefasst vorgeworfen, sie habe am Freitag, 8. Mai 2020, um 09.45 Uhr ihre Hündin am B. _____-weg in C. _____ von der Leine gelassen, um diese mit anderen Hunden auf der angrenzenden Wiese spielen zu lassen. Dort seien auch D. _____ (Vater) und der Privatkläger mit einem Hund am Spazieren gewesen. Als die Hündin den kleineren Hund von D. _____ erblickt habe, sei sie trotz Zurufen der Beschuldigten auf diesen zugerannt. Der Vater des Privatklägers habe die Hündin daraufhin angeschrien und mit seinem Fuss eine abwehrende Bewegung gemacht. Die Hündin sei jedoch um ihn herumgerannt und habe den hinter ihm stehenden Privatkläger in den Unterschenkel gebissen, wodurch sich dieser eine Bissverletzung zugezogen habe. Im Zusammenhang mit der fahrlässigen Körperverletzung wird der Beschuldigten weiter vorgeworfen, ihr hätte als langjährige Hundehalterin bewusst sein müssen, dass das Losleinen ihrer noch jungen und verspielten Hündin bei einer öffentlich zugänglichen Wiese im Siedlungs- und Flanierbereich andere Menschen – insbesondere kleine Kinder – gefährden könnte. Sodann sei für sie vorhersehbar gewesen, dass allfällige Missverständnisse in der Kommunikation zwischen ihr und

- 6 - dem Haustier zu (Fehl-)Reaktionen führen könnten. Hätte die Beschuldigte ihre Hündin pflichtgemäss an der Leine geführt oder anderweitig gehörig beaufsichtigt, hätte sie den Hundebiss und die daraus resultierende Verletzung des Privatklägers verhindern können. Hinsichtlich der Übertretung des kantonalen Hundegesetzes wird der Beschuldigten schliesslich zum Vorwurf gemacht, sie habe ihr Haustier im Siedlungsbereich ungenügend beaufsichtigt und dadurch den Privatkläger gefährdet, was sie zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 24 S. 2 f.).

E. 1.2

Mit dem angefochtenen Urteil vom 24. November 2021 wurde die Beschuldigte wegen Übertretung des Hundegesetzes des Kantons Zürich im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 27 HuG anlagegemäss schuldig gesprochen. Im Übrigen wurde sie einer strafbaren Handlung nicht für schuldig befunden und folglich vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB freigesprochen. Trotz des teilweisen Freispruchs auferlegte die Vorinstanz der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens. Eine Prozessentschädigung sprach sie ihr nicht zu (Urk. 38 S. 18 ff.). Zur Begründung der vollständigen Kostenaufgabe erwog die Vorinstanz, dass die Beschuldigte zwar teilweise freizusprechen sei. Die beiden angeklagten Straftaten stünden jedoch in einem derart engen und direkten Zusammenhang, dass sämtliche Ermittlungshandlungen auch dann notwendig gewesen wären, wenn die Untersuchung allein wegen der Übertretung des kantonalen Hundegesetzes geführt worden wäre (Urk. 38 S. 18). In Bezug auf die von der Beschuldigten beantragte Prozessentschädigung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren erwog die Vorinstanz, dass der Beizug einer anwaltlichen Verteidigung nicht gerechtfertigt gewesen sei, weder aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs noch wegen der Komplexität des Sachverhalts. Folglich sei der Beschuldigten keine Entschädigung für den Aufwand ihrer erbetenen Verteidigung zuzusprechen (Urk. 38 S. 19).

- 7 - 2. Standpunkt der Beschuldigten

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 13. April 2022 wurde die Berufungserklärung dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft zugestellt, unter Ansetzung einer Frist, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung der Beschuldigten beantragt werde (Urk. 44). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 21. April 2022 (Datum des Poststempels) die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete damit sinngemäss auf die Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 46). Der Privatkläger liess sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen.

E. 2.1

Die Beschuldigte wendet sich mit ihrer Berufung zunächst gegen die vollumfängliche Kostenaufgabe und lässt zusammengefasst vorbringen, dass die Staatsanwaltschaft am 10. Februar 2021 einen Strafbefehl gegen sie ausgestellt habe wegen fahrlässiger Körperverletzung und Übertretung des kantonalen Hundegesetzes. Die Kosten für die Untersuchung seien mit Fr. 800.– beziffert und ihr auferlegt worden. Gegen den Strafbefehl habe sie innert Frist Einsprache erhoben. Die Staatsanwaltschaft habe daraufhin den Versuch unternommen, zwischen dem Privatkläger und ihr eine Einigung zu erzielen. Der Vergleichsvorschlag habe umfasst, dass der Privatkläger seinen Strafantrag gegen die Zahlung einer Geldstrafe zurückziehe und sie mit einem neuen Strafbefehl einzig wegen Übertretung des kantonalen Hundegesetzes schuldig gesprochen werde. Die Verteidigung habe erklärt, diesen Vergleichsvorschlag der Staatsanwaltschaft anzunehmen, während der Privatkläger kein Interesse an einer Einigung gezeigt habe. In der Folge sei das Vorverfahren fortgesetzt worden und seien diverse Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft erfolgt, welche einzig dazu gedient hätten, den Sachverhalt betreffend die fahrlässige Körperverletzung zu erstellen. Der Vorwurf der Übertretung des kantonalen Hundegesetzes sei hingegen unbestritten geblieben, weshalb diesbezüglich keine Ermittlungshandlungen mehr vorgenommen worden seien. Auch das an das Vorverfahren

anschliessende erstinstanzliche Gerichtsverfahren habe zur Hauptsache den Anklagevorwurf der fahrlässigen Körperverletzung betroffen. Die vollständige Kostenaufgabe widerspreche dem Grundsatz, dass derjenige die Kosten trage, der sie verursacht habe. Unter Berücksichtigung des Verfahrensverlaufs und des Verhaltens des Privatklägers erscheine es vielmehr angezeigt, der Beschuldigten die entstandenen Kosten der Untersuchung lediglich im Umfang von Fr. 800.– aufzuerlegen, wie es mit dem ersten Strafbefehl auch vorgesehen gewesen wäre. Die darüber hinausgehenden Kosten für die Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft und die Kosten des gerichtlichen Verfahrens seien nicht durch die Beschuldigte verursacht worden, weshalb ihr diese nicht auferlegt werden dürften (Urk. 56 Rz. 4 ff.). Die Beschuldigte verlangt sodann die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 7'971.88 für ihre anwaltliche Verteidigung während des Vorverfahrens und

- 8 - des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens. Dazu lässt sie ausführen, dass die Anwaltskosten zum Zeitpunkt, als der Privatkläger das Vergleichsangebot der Staatsanwaltschaft abgelehnt habe, Fr. 316.63 (inkl. Mehrwertsteuer) betragen hätten. Diesen Betrag habe sie – in analoger Anwendung der Überlegungen hinsichtlich der Verfahrenskosten – selber zu tragen. Der darüber hinausgehende Aufwand ihrer anwaltlichen Verteidigung sei jedoch einzig zur Abwehr des Tatvorwurfs betreffend fahrlässige Körperverletzung erfolgt, nachdem sie sich hinsichtlich der Übertretung des kantonalen Hundegesetzes geständig gezeigt habe. Die erbrachten Leistungen der Verteidigung seien angemessen und erforderlich gewesen, zumal der Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung erst nach Einsprache gegen den ersten Strafbefehl und Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ergangen sei (Urk. 56 Rz. 15 ff.). 3. Kostenaufgabe der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens

E. 3

Am 15. Juni 2022 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens beschlossen und der Beschuldigten Frist angesetzt, um schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 52). Innert erstreckter Frist liess die Beschuldigte mit Eingabe vom 2. August 2022 die eingangs wiedergegebenen Berufungsanträge stellen und deren Begründung einreichen (Urk. 56). Die Berufungsbegründung wurde der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz mit Präsidialverfügung vom 9. August 2022 zugestellt. Nachdem die Staatsanwaltschaft sinngemäss um Dispensation von der Teilnahme am weiteren Berufungsverfahren ersucht hatte (vgl. Urk. 46; Urk. 59), wurde lediglich der Vorinstanz Frist zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 60), worauf diese verzichtete (Urk. 62). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 5 -

E. 3.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, dass derjenige die Kosten trägt, der sie verursacht hat. Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig- und teilweise freigesprochen (Teilfreispruch) bzw. wird das Verfahren nur bezüglich einzelner strafbarer Handlungen

eingestellt, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft aufzuerlegen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren, können ihr die gesamten Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe mithin nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat. Dabei ist nach Sachverhalten, nicht nach Tatbeständen aufzuschlüsseln. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist folglich nicht die

- 9 - rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände massgebend, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt (Urteile des Bundesgerichts 6B_85/2021 vom 26. November 2021 E. 23.3.1 und 23.4.1; 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1; 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 6.3; 6B_202/2020 vom 22. Juli 2020 E. 3.2; je mit Hinweisen; vgl. auch DOMEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage, 2014, N 6 zu Art. 426 StPO).

E. 3.2

Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Beschuldigte der Übertretung des kantonalen Hundegesetzes für schuldig erklärt. Vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung wurde sie hingegen freigesprochen. Gemäss der vorstehenden Rechtsprechung hat bei einem teilweisen Freispruch grundsätzlich eine quotenmässige Aufteilung der Verfahrenskosten zu erfolgen. Den Tatvorwürfen gegen die Beschuldigte liegt jedoch ein einheitlicher Sachverhaltskomplex zugrunde. So soll sie ihre junge und verspielte Hündin bei einer öffentlich zugänglichen Wiese im Siedlungs- und Flanierbereich von der Leine gelassen und nicht genügend beaufsichtigt haben. Als Folge davon soll der Privatkläger gefährdet und durch einen Biss der Hündin in seinen Unterschenkel verletzt worden sein.

E. 3.3

Die vollständige Kostenaufgabe ist auch bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex nur zulässig, wenn im freisprechenden Punkt keine Mehrkosten entstanden sind, d.h. wenn sämtliche Untersuchungshandlungen für jeden einzelnen Anklagevorwurf erforderlich waren. Unter diesem Aspekt ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte bereits anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 19. Mai 2020 einräumte, sie habe ihre knapp 2-jährige Hündin zur Tatzeit am B.____-weg in C.____ von der Leine gelassen, um diese auf der angrenzenden Wiese mit anderen Hunden spielen zu lassen (Urk. 6/1 F/A 16 ff., 34). Weiter erklärte sie, nicht gesehen zu haben, dass ihre Hündin auf den kleineren Hund von D.____ zugerannt sei. Sie habe ihr Haustier wieder zurückgerufen und zu sich genommen. Zudem habe sie sich bei D.____ erkundigt, ob etwas passiert sei bzw. ob ihre Hündin etwas gemacht habe, als sie gebellt habe (Urk. 6/1 F/A 11 f., 14, 22, 28 f.). Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass die Beschuldigte ihr Haustier

- 10 - während einer gewissen Zeitspanne nicht ausreichend beaufsichtigte, was ihr im Zusammenhang mit beiden Tatvorwürfen angelastet wird.

E. 3.4

Hinsichtlich der Übertretung des kantonalen Hundegesetzes wird der Beschuldigten weiter vorgeworfen, sie habe den Privatkläger gefährdet. Die Anklage umschreibt im

entsprechenden Abschnitt (Urk. 24 S. 3) jedoch nicht näher, worin die Gefährdung des Privatklägers konkret bestanden habe. Alleine aus dem Losleinen und der mangelnden Beaufsichtigung der Hündin ergibt sich eine solche jedenfalls noch nicht. Eine Gefährdung des Privatklägers lässt sich im Grunde nur aus dem Abschnitt der Anklage betreffend die fahrlässige Körperverletzung ableiten (Urk. 24 S. 2). Dort wird ausgeführt, die Hündin der Beschuldigten sei zunächst auf den kleinen Hund von D._____ zugerannt. Der Vater des Privatklägers habe sein Haustier daraufhin auf den Arm genommen und versucht, die Hündin mit Schreien und einer abwehrenden Fussbewegung zu vertreiben. Diese sei jedoch um D._____ herumgerannt und habe den hinter ihm stehenden Privatkläger in den rechten Unterschenkel gebissen.

E. 3.5

Es ist fraglich, ob die Hündin den Privatkläger bereits durch ihr Zurrennen auf den kleinen Hund von D._____ und ihr Herumrennen gefährdete oder ob dieses Verhalten in rechtlicher Hinsicht nicht eher als Belästigung im Sinne einer der anderen, hier nicht zur Diskussion stehenden Tatbestandsvarianten gemäss § 9 Abs. 1 lit. a des kantonalen Hundegesetzes zu werten wäre. Dies muss vorliegend jedoch nicht abschliessend beurteilt werden. Aus dem angeklagten Biss in den Unterschenkel ergibt sich ohne Weiteres eine (verwirklichte) Gefährdung des Privatklägers, weshalb dieser (auch und vor allem) Gegenstand des Anklagevorwurfs betreffend den Verstoss gegen die Pflichten als Hundehalterin bildet. Damit steht der Tatvorwurf betreffend Übertretung des Hundegesetzes in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sachverhalt betreffend fahrlässige Körperverletzung. Die der Beschuldigten zur Last gelegte Handlung im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a HuG erschliesst sich m.a.W. erst aus der Zusammenschau mit dem Anklagevorwurf des Verletzungsdelikts.

E. 3.6

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. Mai 2020 zeigte sich die Beschuldigte hinsichtlich einer Gefährdung bzw. der tatsächlichen Verletzung des

- 11 - Privatklägers durch ihre Hündin nicht geständig. So sagte sie insbesondere aus, sie habe nicht gesehen, dass ihre Hündin auf den Privatkläger und dessen Vater zu- sowie um diese beiden herumgerannt sei (Urk. 6/1 F/A 21 f., 28). Ebensoviele habe sie beobachtet, dass ihre Hündin dem Privatkläger etwas gemacht bzw. diesen gebissen habe. So etwas mache ihre Hündin nicht. Sie habe nur laut gebellt (Urk. 6/1 F/A 26 f., 30, 34).

E. 3.7

Der Vater des Privatklägers schilderte dagegen am 14. Mai 2020 anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson, er habe gesehen, wie die Hündin der Beschuldigten auf den Privatkläger und ihn zugerannt sei. Daraufhin habe er seinen eigenen Hund sofort auf den Arm genommen und eine abwehrende Bewegung mit dem Bein in Richtung der Hündin gemacht. Sein Sohn habe sich derweil hinter ihn gestellt. Dann sei alles sehr schnell gegangen: Die Hündin der Beschuldigten sei um ihn herumgerannt und habe nach seinem Sohn geschnappt. Dann sei die Hündin wieder zur Beschuldigten gelaufen, welche sie problemlos habe anleinen können. Die Beschuldigte habe sich bei ihm erkundigt, ob alles in Ordnung sei, was er bejaht habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch nicht gewusst, dass sein Sohn von der Hündin gebissen worden sei, da er dies nicht gesehen habe. Erst später habe er auf Nachfrage bei seinem Sohn davon erfahren und die Verletzung gesehen (Urk. 7/1 F/A 5, 8 ff., 24).

E. 3.8

Gestützt auf diese Aussagen von D._____ und eine Fotodokumentation der Kantonspolizei Zürich (Urk. 2) erliess die Staatsanwaltschaft am 10. Februar 2021 einen Strafbefehl gegen die Beschuldigte, welcher bereits den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt enthielt, der später in die Anklageschrift vom 24. August 2021 übernommen wurde (Urk. 13; vgl. Urk. 24 und E. II.1.1.). Gegen diesen Strafbefehl liess die Beschuldigte fristgerecht (unbegründete) Einsprache erheben (Urk. 17). In der Folge versuchte die Staatsanwaltschaft, zwischen dem Privatkläger und der Beschuldigten eine Einigung herbeizuführen. Sie schlug vor, dass der Privatkläger seinen Strafantrag betreffend Körperverletzung gegen die Leistung einer Genugtuungszahlung der Beschuldigten zurückziehe und diese mit einem neuen Strafbefehl nur noch wegen Übertretung des Hundegesetzes verurteilt werde (Urk. 11/2). Die Beschuldigte stimmte diesem Vergleichsvorschlag zu

- 12 - (vgl. Urk. 56 Rz. 7). Eine Erledigung des Strafverfahrens entsprechend dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft scheiterte jedoch an der Ablehnung des Privatklägers, der eine Verurteilung der Beschuldigten auch wegen Körperverletzung verlangte und kein Interesse an einer Genugtuungszahlung zeigte (Urk. 11/3). In der Folge unternahm die Staatsanwaltschaft diverse Untersuchungshandlungen, insbesondere führte sie Einvernahmen mit der Beschuldigten (Urk. 6/2-4), der Auskunftsperson D._____ (Urk. 7/2) und dem Zeugen E._____ durch (Urk. 7/4/1). Nach Abschluss des Vorverfahrens erhob die Staatsanwaltschaft am 24. August 2021 Anklage gegen die Beschuldigte wegen fahrlässiger Körperverletzung und Übertretung des kantonalen Hundegesetzes (Urk. 24), woraufhin die Vorinstanz ein erstinstanzliches Gerichtsverfahren durchführte.

E. 3.9

Die Beschuldigte macht geltend, dass ihr die Kosten jener Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft, die nach dem Scheitern der Vergleichsbemühungen unternommen wurden, nicht auferlegt werden dürften. Wäre es nach ihr gegangen, hätte das Verfahren bereits in diesem frühen Stadium seinen Abschluss finden können. Die Fortsetzung des Vorverfahrens hätte einzig dazu gedient, den Sachverhalt betreffend die fahrlässige Körperverletzung zu erstellen, nachdem der Privatkläger an seinem entsprechenden Strafantrag festgehalten habe. In Bezug auf den Vorwurf der Übertretung des kantonalen Hundegesetzes seien hingegen keine Ermittlungshandlungen mehr erfolgt. Auch das an das Vorverfahren anschliessende erstinstanzliche Gerichtsverfahren habe zur Hauptsache den Anklagevorwurf der fahrlässigen Körperverletzung betroffen. Im Ergebnis seien die Kosten für die Fortsetzung der Untersuchung und die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens allein auf das prozessuale Verhalten des Privatklägers zurückzuführen (Urk. 56 Rz. 9 ff.).

E. 3.10

Es ist zwar nicht aktenkundig, wie die Staatsanwaltschaft den Vorwurf betreffend Übertretung des Hundegesetzes und insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung in einem neuen Strafbefehl umschrieben hätte, und ob die Beschuldigte diesen Strafbefehl tatsächlich akzeptiert hätte. Dennoch ist zu ihren Gunsten davon auszugehen, dass sie sich entsprechend ihrer Zusage (Urk. 56 Rz. 7) einer Verurteilung wegen Übertretung des kantonalen Hundegesetzes nicht

- 13 - widersetzt hätte. Entgegen der Verteidigung bedeutet dies allerdings noch nicht, dass die Kosten für die nach dem 7. Juni 2021 (vgl. Urk. 11/4) vorgenommenen Untersuchungshandlungen und die Durchführung des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen sind.

E. 3.11

Vielmehr ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Privatkläger fristgerecht von seinem Antragsrecht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 und 2 StGB Gebrauch gemacht hatte (Urk. 3; Art. 31 StGB) und mit der Ablehnung des Vergleichsvorschlags der Staatsanwaltschaft zulässigerweise an seinem Strafantrag betreffend fahrlässige Körperverletzung festhielt. Hätte er sich dagegen zum Rückzug seines Strafantrags gegen die Beschuldigte entschieden, wäre seine entsprechende Willenserklärung unwiderruflich gewesen (Art. 33 Abs. 2 StGB) und hätte die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens in Bezug auf das Antragsdelikt verfügt. Dass der Privatkläger mutwillig an seinem Strafantrag festhielt oder durch seine Ablehnung des Vergleichsvorschlages das Strafverfahren unnötig erschwerte, ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Sachverhalts-erstellung durch die Vorinstanz (Urk. 38 S. 11 f.) nicht ersichtlich und wird von der Verteidigung auch zu Recht nicht geltend gemacht. Nachdem eine Einigung zwischen dem Privatkläger und der Beschuldigten nicht erzielt werden konnte, war die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 316 Abs. 4 StPO dazu verpflichtet, die Untersuchung unverzüglich an die Hand zu nehmen. Im fortgesetzten Vorverfahren hielt die Beschuldigte an ihrem früheren Standpunkt fest, was für die Beurteilung der Kostenverlegung ebenfalls relevant ist. So anerkannte sie zwar nach wie vor, ihre Hündin am Tatort von der Leine gelassen und für einige Zeit ungenügend beaufsichtigt zu haben (Urk. 6/2 F/A 6, 10; Urk. 6/3 F/A 11). Sie bestritt jedoch weiterhin, dass es zu einer Gefährdung bzw. zu einer konkreten Verletzung des Privatklägers durch ihre Hündin gekommen sei. Diese sei nicht auf D._____ und den Privatkläger zugerannt. Zudem habe sie nicht beobachtet, wie ihre Hündin um die beiden herumgerannt und nach dem Privatkläger geschnappt bzw. diesen in den Unterschenkel gebissen habe. Ihre Hündin beiße nicht, sondern habe einzig gebellt und nichts anderes gemacht. Sie habe sie dann sofort zurückgerufen und wieder zu sich genommen (Urk. 6/2 F/A 10, 29 f., 33 f.,

- 14 - 37 f., 40, 42; Urk. 6/4 F/A 9 f.). Den Schlussvorhalt bestritt sie sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vollumfänglich (Urk. 6/3 F/A 9 f.; Urk. 6/4 F/A 20 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung machte die Beschuldigte bei der Befragung zur Sache vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Prot. I S. 8 f.). Ihre Verteidigung beantragte nicht nur einen Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung, sondern auch von demjenigen der Übertretung des kantonalen Hundegesetzes, wobei sie auf der Ebene des Sachverhalts eine einheitliche Begründung abfasste, welche für beide Anklagevorwürfe Geltung beanspruchte (Urk. 28 S. 1 und Rz. 62). Daraus wird einerseits deutlich, dass auch die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung von einem zusammenhängenden Sachverhalt und der insofern engen Verknüpfung zwischen den beiden Vorwürfen ausgeht. Andererseits zeigte sie, dass sie sich im Rahmen des fortgesetzten Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens von ihrer früheren Zusage, den Schuldspruch betreffend Übertretung des kantonalen Hundegesetzes zu anerkennen, distanzierte und den entsprechenden Tatvorwurf von sich wies. Daran ändert nichts, dass sie den Schuldspruch der Vorinstanz wegen Übertretung im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 27 HuG nicht anfocht.

E. 3.12

Vor diesem Hintergrund erweisen sich sämtliche Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft, die nach Scheitern der Vergleichsbemühungen vorgenommen wurden, hinsichtlich beider Tatvorwürfe für erforderlich. Im Rahmen der durchgeführten Einvernahmen ging es insbesondere um die Klärung, ob der Privatkläger durch die Hündin der Beschuldigten in den Unterschenkel gebissen worden war. Dieses Sachverhaltselement war – wie erwähnt – sowohl mit Bezug auf den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung als auch bezüglich der Übertretung des Hundegesetzes zentral. Zudem war zu ermitteln, wie es zum angeklagten Biss gekommen war, ob die Hündin tatsächlich auf den kleineren Hund von D._____ zugerannt war, wie sich der Vater des Privatklägers gegenüber der Hündin verhalten hatte und ob diese anschliessend um diesen herum zum dahinterstehenden Privatkläger gerannt war. Die Beschuldigte stellte sich im fortgesetzten Vorverfahren weiterhin auf den Standpunkt, der Sachverhalt habe sich weder in Bezug auf die Gefährdung des Privatklägers noch hinsichtlich seiner tatsächlichen Verletzung durch ihre Hündin verwirklicht. Damit widersprach sie der Dar-

- 15 - stellung der Auskunftsperson und ergab sich eine Aussage-gegen-Aussage-Situation, welche weitere Untersuchungshandlungen erforderlich machte. Auch die entstandenen Kosten für die Durchführung des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens sind beiden Anklagevorwürfen gleichermassen zuzurechnen, da die Beschuldigte einen vollumfänglichen Freispruch beantragte, mithin die von der Staatsanwaltschaft verlangte Verurteilung wegen Übertretung des kantonalen Hundegesetzes nicht akzeptierte.

E. 3.13

Im Ergebnis ist das vorinstanzliche Urteil insofern zu bestätigen, als es der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollständig auferlegte (Urk. 38 S. 20, Dispositivziffer 5).

E. 4

Prozessentschädigung der Beschuldigten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren

E. 4.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass eine Kostenauflage nach Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung ausschliesst. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten. Insoweit präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Bei nur teilweiser Kostenauflage ist dem Beschuldigten eine im entsprechenden Umfang reduzierte Entschädigung zuzusprechen (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_84/2020 vom 22. Juni 2020 E. 2.4).

E. 4.2

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sind der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens gestützt auf Art. 426 Abs. 1

StPO vollständig aufzuerlegen. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend, ist ihr daher der geltend gemachte Aufwand für die anwaltli-

- 16 - che Verteidigung während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens nicht zu entschädigen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 5.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch diejenige Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID/JOSITSCH, Praxis-kommentar StPO, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, N 3 zu Art. 428 StPO).

E. 5.2

Die Beschuldigte dringt mit ihren Berufungsanträgen hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht durch. Auch die Staatsanwaltschaft unterliegt insoweit, als sie ihre Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil mit Eingabe vom 23. März 2022 zurückzog (Urk. 40). Weil der Rückzug jedoch innert der gesetzlichen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO erfolgte und bis dahin kein massgeblicher Aufwand entstand, ist dafür kein Anteil der Verfahrenskosten zulasten der Staatskasse auszuscheiden. Vielmehr erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens vollständig der Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 5.3

Ausgangsgemäss ist der Beschuldigten der entstandene Aufwand für ihre anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren nicht zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO e contrario). Auch dem Privatkläger ist mangels erkennbarer Umtriebe keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 17 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.